S 14 RA 391/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 391/01
Datum	07.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 196/02
Datum	27.10.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 7. August 2002 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 19. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2001 abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Leis- tungen zur beruflichen Rehabilitation.

Die 1965 geborene KlÃ¤gerin hat von 1983 bis 1987 den Beruf der Buchbinderin erlernt und war nach eigenen Angaben bis 1996 (mit Unterbrechung durch Erziehungsurlaub von 1989 bis 1992) als Buchbinderin sowie anschlieÃ□end als BÃ¼rokraft im elterlichen Betrieb sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Das Arbeits- verhÃ¤ltnis wurde mit ArbeitgeberkÃ¼ndigung vom 9. Dezember 1999 zum 29. Februar 2000 beendet.

Vom 22. Februar bis 17. Mai 2000 befand sich die KlÃ¤gerin, bei der bereits seit

Ã¼ber fÃ¼nf Jahren deutlich ausgeprÃ¤gte psy- chische GesundheitsstÃ¶rungen bekannt waren, wegen einer Borderline-PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, rezidivierender depressiver StÃ¶rung, mittelgradiger Episode mit somatischem Syndrom und Bulimia nervosa in stationÃ¤rer sowie anschlieÃ□end in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Am 14. Juni 2000 meldete sie sich arbeitslos.

AnlÃ¤sslich einer arbeitsamtsÃ¤rztlichen Begutachtung am 20. Sep- tember 2000 wurde das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin als vollschichtig fÃ¼r leichte, zeitweise mittelschwere Arbeiten im Wechselrhythmus ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Zwangshaltung oder hÃ¤ufiges Heben und Tragen von Lasten angegeben. Eine Fortsetzung der BeschÃ¤ftigung im BÃ¼robereich sei mÃ¶glich.

Die KlÃ¤gerin selbst gab an, sie habe im erlernten Beruf nach einem Unfall (Bruch des 11. und 12. BrustwirbelkÃ¶rpers) massive RÃ¼ckenprobleme durch schweres Heben und stÃ¤ndiges Stehen ge- habt, eine Umschulung aber wegen ihres Sohnes (geb. 1989) nicht wahrgenommen. Die TÃ¤tigkeit als BÃ¼roangestellte mache sie krank. Sie sei dafÃ¼r nicht geeignet. In den letzten zwei bis zweieinhalb Jahren habe sie stÃ¤ndige starke Kopfschmerzen, Schwindel, RÃ¼cken- und Nackenschmerzen gehabt, sei depressiv gewesen und habe sich nicht mehr konzentrieren kÃ¶nnen.

Am 8. November 2000 stellte die KlÃ¤gerin beim Arbeitsamt einen Antrag auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, den das Arbeitsamt an die Beklagte weiterleitete. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sowohl den erlernten Beruf als Buchbinderin als auch die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als BÃ¼roangestellte ohne erhebliche GefÃ¤hrdung oder Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit weiter ausÃ¼ben (Bescheid vom 19. Februar 2001).

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch und legte zur BegrÃ¼ndung ein nervenÃ¤rztliches Attest des behandelnden Arztes Prof. Dr. J. vom 8. Januar 2001 vor, wonach sie wegen einer chronifizierten somatoformen SchmerzstÃ¶rung, MigrÃ¤ne und eines depressiven Syndroms bei Zwangshaltungen und Konzentration (z.B. Bildschirmarbeit) sehr rasch in Drucksituationen, in SchmerzzustÃ¤nde mit MigrÃ¤neattacken und Spannungsschmerz im Gesichtsbereich in einem AusmaÃ□ gerate, dass sie wegen Ã□belkeit, Erbrechen und stÃ¤rksten Schmerzattacken die Arbeit unterbrechen mÃ¼sse.

Das Arbeitsamt Ã¼bersandte ein psychologisches Gutachten des Dipl.-Psych. B. vom 11. April 2001, wonach die KlÃ¤gerin eine ausgeprÃ¤gte Abneigung gegen BÃ¼roberufe aufgebaut habe, die sich u.a. auch aus ihrem diesbezÃ¼glich sehr geringen Selbstvertrauen speise. Unter diesen Voraussetzungen seien kaufmÃ¤nnische Berufe fÃ¼r sie nicht geeignet. Objektiv verfÃ¼ge sie aber Ã¼ber durchschnittliche bis gut durchschnittliche FÃ¤higkeiten bei anschaulich logischem, rechnerischem und sprachlich begrifflichem Denken, rÃ¤umlichem VorstellungsvermÃ¶gen und Rechtschreibung.

Den Widerspruch wies die Beklagte zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 10. Juli

2001). Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne weiterhin als Buchbinderin oder BÃ¼roangestellte tÃ¤tig sein. FÃ¼r die Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes und dafÃ¼r erforderliche Leistungen zur Feststellung, zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Anpassung beruflicher Kenntnisse und FÃ¤higkeiten oder zur Erlangung eines beruflichen Abschlusses sei die Bundesanstalt (jetzt Bundesagentur) fÃ¼r Arbeit zustÃ¤ndig.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 15. August 2001 Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und beantragt, die Beklagte zur GewÃ¤hrung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zu verurteilen. Ihre gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen seien nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt worden.

Das SG hat den Krankenhausbericht Ã¼ber eine stationÃ¤re Chole- zystektomie vom 13. August 2001 sowie einen Befundbericht des behandelnden Arztes Prof. Dr. J. vom 13. Februar 2002 beigezogen und ein Gutachten des Nervenarztes Dr. J. vom 19. April 2002 mit ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 15. Juli 2002 eingeholt. Dieser hat die Diagnosen

â Borderline-PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung

â rezidivierende depressive StÃ¶rung, derzeit in Remission

â Bulimia nervosa

â rezidivierendes LendenwirbelsÃ¤ulen- und HalswirbelsÃ¤ulen-Syn- drom

â MigrÃ¤ne ohne Aura, derzeit ohne Relevanz

gestellt und die KlÃ¤gerin nicht mehr fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Unter den spezifischen Bedingungen einer BÃ¼rotÃ¤tigkeit neige sie aufgrund der mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen Zwangshaltung, die im Sinne einer Konditionierung wirksam werde, relativ rasch zu krisenhafter Dekompensation, welche NervositÃ¤t, innere Unruhe und starke Anspannung nach sich ziehe.

Das SG hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und die Beklagte verurteilt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung berufsfÃ¶rdernder Leistungen zur Rehabilitation zu entscheiden (Urteil vom 7. August 2002). Die versicherungsrechtlichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r solche Leistungen seien erfÃ¼llt. Sowohl im erlernten Beruf als Buchbinderin als auch im zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als BÃ¼roangestellte sei die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin erheblich gefÃ¤hrdet.

Am 18. September 2002 hat die Beklagte gegen dieses Urteil beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, auf orthopÃ¤dischem Gebiet bestehe ein Zustand nach Fraktur des 11. und 12. BrustwirbelkÃ¶rpers ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkung. Daraus eventuell resultierende Beschwerden seien leichterer Art und im Beruf als Buchbinderin oder BÃ¼roangestellte tolerierbar. Weitergehende objektivierbare orthopÃ¤dische

Befunde lÃ¤gen nicht vor. BezÃ¼glich des psychischen Gesundheitszustandes sei die sehr spezifische Situation der KlÃ¤gerin am konkreten Arbeitsplatz als BÃ¼roangestellte zu berÃ¼cksichtigen. Angesichts erheblicher innerfamiliÃ¤rer Konfliktsituation sei ein Scheitern am Arbeitsplatz im elterlichen Betrieb nachvollziehbar. Dem Schluss, dass im BÃ¼robereich aufgrund der Aversion der KlÃ¤gerin gegen BÃ¼rotÃ¤tigkeiten generell von schwierigen Beziehungsstrukturen auszugehen sei, diese aber in â□□ von der KlÃ¤gerin angestrebten â□□ sozialen und therapeutischen TÃ¤tigkeiten mit Publikumsverkehr, erhÃ¶hter Verantwortung und erhÃ¶hten Anforderungen an die psychosoziale Kompetenz ausgeschlossen werden kÃ¶nnten, sei sozialmedizinisch nicht zu folgen. Eine persÃ¶nlichkeitsbedingte StÃ¶rung sei durch eine Umschulung auch nicht zu kompensieren.

Der Senat hat Befundberichte der behandelnden Ã□rzte Dr. R. , Dr. B. , Prof. Dr. J. und Dr. M. sowie eine Stellungnahme der Beklagten zum Anforderungsprofil im Beruf des Buchbinders und der BÃ¼rohilfskraft beigezogen und die KlÃ¤gerin durch den Arzt fÃ¼r Psychiatrie, Neurologie und Psychotherapie Dr. H. ambulant begutachten lassen (Gutachten vom 17. Mai 2003). Er hÃ¤lt die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin im erlernten Beruf und als BÃ¼roangestellte weder im November 2000 (Zeitpunkt der Antragstellung) noch zum Unter- suchungszeitpunkt fÃ¼r erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert. Auch sei nicht zu erwarten, dass eine Ã□nderung der beruflichen TÃ¤tigkeit an sich eine gÃ¼nstigere Stabilisierung im Hinblick auf die Vermeidung erneuter psychischer Dekompensation bewirke.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 7. August 2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten, der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und des SG beigezogen. Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -) und begrÃ¼ndet.

Das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 7. August 2002 ist aufzuheben und die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungs- klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. Februar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2001 abzu- weisen. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine erneute Ent- scheidung der Beklagten Ã¼ber ihren Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, da sie die persÃ¶nli- chen Voraussetzungen fÃ¼r solche Leistungen nicht erfÃ¼llt.

GemÃ¤Ã□ Â§ 9 Abs.2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) setzt die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Â§ 9 Abs.1 Satz 1 SGB VI) u.a. voraus, dass die persÃ¶nlichen und versicherungsrechtlichen

Voraussetzungen erfÃ¼llt sind. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach Â§ 11 SGB VI sind bei der KlÃ¤gerin, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, erfÃ¼llt.

Die persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe haben gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs.1 SGB VI Versicherte erfÃ¼llt, deren Er- werbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefÃ¤hrdet oder gemindert ist (Nr.1). Dies ist bei der KlÃ¤gerin nach dem Ergebnis der vom SachverstÃ¤ndigen Dr. H. im Berufungsverfahren durchgefÃ¼hrten ambulanten Begutachtung nicht der Fall.

Wie Dr. H. in seinem eingehend begrÃ¼ndeten Gutachten vom 17. Mai 2003 in Ãbereinstimmung mit dem Vorgutachter Dr. J. , dem behandelnden Arzt Prof. Dr. J. und dem Abschlussbericht Ã¼ber die stationÃ¤re Behandlung der KlÃ¤gerin vom 22. Februar bis 17. Mai 2000 ausfÃ¼hrt, liegt bei der KlÃ¤gerin eine persÃ¶nlichkeitsbedingte seelische StÃ¶rung vor, begleitet von einer Bulimia nervosa, einer rezidivierenden depressiven StÃ¶rung und einer psychisch bedingten SchmerzstÃ¶rung. Ob hinsichtlich der Diagnosestellung die zuletzt von Dr. J. angegebene Borderline-PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung oder die von Dr. H. genannte narzistische PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung die GesundheitsstÃ¶rung der KlÃ¤gerin zutreffender beschreibt, kann hier dahinstehen. MaÃgebend ist, dass nach Ã¼bereinstimmender Ansicht sowohl der behandelnden Ãrzte als auch der SachverstÃ¤ndigen Dr. J. und Dr. H. eine bereits seit langen Jahren bestehende PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung mit einer Disposition fÃ¼r zusÃ¤tzliche psychische Symptome und StÃ¶rungen besteht.

Eine Berufsbezogenheit der PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung und der daraus resultierenden psychischen BeeintrÃ¤chtigungen der KlÃ¤gerin ist aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen nicht abzuleiten. Zwar gehen Prof. Dr. J. und Dr. J. davon aus, dass die KlÃ¤gerin eine Aversion gegen BÃ¼rotÃ¤tigkeiten entwickelt hat und es deshalb bei AusÃ¼bung einer solchen TÃ¤tigkeit zu verstÃ¤rkter Symptomausbildung im Sinne psychischer Dekompensationen komme. Konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass bei jeder Art von BÃ¼rotÃ¤tigkeiten â insbesondere auch an ArbeitsplÃ¤tzen auÃerhalb des elterlichen Betriebs â derartige Dekompensationen auftreten, finden sich aber in den Unterlagen nicht. Dr. J. gesteht ausdrÃ¼cklich zu, dass es keine TÃ¤tigkeit gibt, bei der erneute psychische Dekompensationen vermeidbar wÃ¤ren. Er hÃ¤lt es aufgrund der von der KlÃ¤gerin geÃ¤uÃerten subjektiven Einstellung zu BÃ¼rotÃ¤tigkeiten nur fÃ¼r wahrscheinlicher, dass bei deren AusÃ¼bung solche Dekompensationen ausgelÃ¶st werden. Es ist aber nicht auszuschlieÃen, dass die negative Einstellung der KlÃ¤gerin zu BÃ¼rotÃ¤tigkeiten wesentlich durch den konkreten Arbeitsplatz vor dem Hintergrund innerfamiliÃ¤rer Konflikte geprÃ¤gt wurde. BÃ¼rotÃ¤tigkeiten auÃerhalb des elterlichen Betriebes hatte die KlÃ¤gerin bis zum Zeitpunkt der Begutachtung durch Dr. J. nicht ausgeÃ¼bt. Dies reicht fÃ¼r eine generelle Beurteilung der psychischen Auswirkungen einer BÃ¼rotÃ¤tigkeit auf die KlÃ¤gerin nicht aus.

Die Begutachtung durch Dr. H. und Dr. J. hat auch keine psychische

BeeintrÃ¤chtigung fÃ¼r den erlernten Beruf der Buchbinderin ergeben. Dieser wurde vielmehr anlÃ¤sslich der arbeitsamtsÃ¤rztlichen Begutachtung am 20. September 2000 unter Bezugnahme auf eine frÃ¼here Begutachtung nach einem Unfall mit Bruch des 11. und 12. BrustwirbelkÃ¶rpers vermutlich im Jahr 1996 als aus orthopÃ¤dischen GrÃ¼nden nicht mehr zumutbar bezeichnet. Dem steht entgegen, dass sich weder bei der Begutachtung im Februar 2000 noch bei den Folgebegutachtungen oder im Rahmen der aus den beigezogenen Unterlagen ersichtlichen ambulanten Behandlungen wesentliche orthopÃ¤dische FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen ergaben. Dr. H. weist ausdrÃ¼cklich darauf hin, dass funktionelle Defizite im Bereich der StÃ¼tz- und Bewegungsorgane bei seiner Untersuchung nicht feststellbar waren und die KlÃ¤gerin ausgesprochen sportlich und beweglich erschien. Auch kognitive EinschrÃ¤nkungen, die einer BerufsausÃ¼bung als Buchbinderin oder BÃ¼roangestellte entgegenstehen kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich. Weder bei der psychologischen Begutachtung im Auftrag des Arbeitsamtes im April 2001 noch bei den Begutachtungen durch Dr. J. und Dr. H. waren derartige Defizite feststellbar. Damit ergibt sich bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Beruf der Buchbinderin und der BÃ¼roangestellten kein Nachweis fÃ¼r eine Minderung oder erhebliche GefÃ¤hrdung der ErwerbsfÃ¤higkeit. Auch Dr. H. hat in Kenntnis der von der Beklagten Ã¼bermittelten Anforderungsprofile beider Berufe eine vollschichtige LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin sowohl fÃ¼r den Zeitpunkt der Antragstellung im November 2000 als auch den Zeitpunkt seiner Begutachtung ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor

Erstellt am: 17.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024